



SGBCISL

info

VORWEIHNACHTSZEIT 2010 IM HANDEL



Zuschlag für die Sonn- und Feiertagsarbeit

Im **Landeszusatzvertrag** ist die Vergütung der Arbeit an den Sonn- und Feiertagen in der Vorweihnachtszeit geregelt.

- ➔ Die Arbeitsleistung am Goldenen und Silbernen Sonntag, sowie am 8. Dezember muss mit einem Aufschlag von 95% vergütet werden. Zusätzlich besteht für die beiden Sonntage Anspruch auf einen Ersatzruhetag. Für die am 8. Dezember erbrachte Arbeitsleistung wird hingegen eine entsprechende Anzahl von bezahlten Freistunden gewährt, wenn dieser Feiertag nicht auf einen Sonntag fällt. Fällt er auf einen Sonntag, haben die Arbeitnehmer/innen Anspruch auf einen Ersatzruhetag.
 - ➔ Etwaige andere Arbeitsleistungen an Sonn- bzw. Feiertagen während des Jahres werden mit einem Aufschlag von 50% vergütet. Der Ersatzruhetag muss innerhalb der gesetzlichen Fristen in Anspruch genommen werden.
 - ➔ Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, bei denen die Arbeit an Sonn- und Feiertagen zur normalen Arbeitszeit gehört, da als wöchentlicher Ruhetag ein anderer Tag vorgesehen ist, gilt ein Aufschlag von 30%.
-

Die Regelung im Einzelnen:

Sonntag 28.11.2010 Zuschlag von 50% und Ersatzruhetag*

Sonntag 05.12.2010 Zuschlag von 50% und Ersatzruhetag*

Mittwoch 08.12.2010 Zuschlag von 95% und Freistunden

Sonntag 12.12.2010 Zuschlag von 95% und Ersatzruhetag

Sonntag 19.12.2010 Zuschlag von 95% und Ersatzruhetag

Sonntag 26.12.2010 Zuschlag von 50% und Ersatzruhetag*

! Wir erinnern daran, dass die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen die Öffnungszeiten in den einzelnen Gemeinden festlegen können. Wir beschränken uns bei der Auflistung der einzelnen Sonn- und Feiertage auf die Bezahlung im Falle der Öffnung. Dies bedeutet nicht, dass in allen Gemeinden an allen oben angeführten Sonn- und Feiertagen im Dezember geöffnet sein muss.

**Das Recht auf den wöchentlichen Ruhetag ist per Gesetz 2007 abgeändert worden. Vorher bestand das Recht auf einen Ruhetag pro Woche. Jetzt wurde der Zeitraum von 7 Tagen auf 14 Tage verlängert, so dass der Arbeitgeber das Personal verpflichten kann, 12 Tage durch zu arbeiten.*